

Satzung der Fachschaft Geographie

Ruhr-Universität Bochum

- ENTWURF -

Letzte beschlossene Aktualisierung: 05. November 2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Fachschaft Geographie (FS).....	1
§ 2 Aufgaben der Fachschaft.....	1
§ 3 Organe und Gremien der Fachschaft.....	1
§ 4 Verfahrensgrundsätze.....	2
§ 5 Aufgaben und Einberufung der Fachschaftsvollversammlung.....	2
§ 6 Verfahrensregeln auf der VV.....	2
§ 7 Abstimmungen und Wahlen auf der VV.....	3
§ 8 Protokoll der VV.....	3
§ 9 Aufgaben des Fachschaftsrats.....	4
§ 10 Zusammensetzung und Amtszeit des Fachschaftsrats.....	4
§ 11 Verantwortlichkeit und Beschlüsse.....	4
§ 12 Sitzungen des FSR.....	4
§ 13 Satzungsänderungen.....	5
§ 14 Inkrafttreten.....	5

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Fachschaft Geographie (FS)

(1) Mitglieder der Fachschaft Geographie sind automatisch alle an der Ruhr-Universität Bochum in das Fach Geographie eingeschriebenen Studierenden.

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

(1) Die Fachschaft Geographie hat an der Erledigung der Aufgaben der Studierendenschaft (§3 Satzung der Studierendenschaft der RUB) mitzuwirken. Sie vertritt die speziellen Belange und Interessen ihrer Mitglieder und nimmt das allgemeinpolitische Mandat wahr.

§ 3 Organe und Gremien der Fachschaft

(1) Die Organe der Fachschaft sind: Die Fachschaftsvollversammlung (VV)

- a) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV oder VV)
- b) Der Fachschaftsrat (FSR)

(2) Weitere Gremien können durch die VV oder den FSR in Form von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Organe und Gremien der Fachschaft fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn durch Gesetz, diese Satzung oder eine Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

Kapitel II. Fachschaftsvollversammlung (FSVV oder VV)

§ 5 Aufgaben und Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die VV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie hat das nicht übertragbare Recht

- a) den FSR zu wählen und
- b) die Satzung der Fachschaft zu beschließen, zu ändern oder aufzuheben.

(2) Eine ordentliche VV tritt mindestens einmal im Semester, vorzugsweise während der Vorlesungszeit, zusammen. Sie wird durch einen Beschluss des FSR einberufen.

(3) Ort, Zeit und die vorläufige Tagesordnung einer VV müssen mindestens 14 Tage vorher fachschaftsöffentlich bekannt gegeben werden.

(4) Die vorläufige Tagesordnung einer VV enthält die Punkte

1. Begrüßung,
2. Vorstellung der Tagesordnung,
3. Wahl eines Protokollierenden,
4. Wahl einer Sitzungsleitung,
5. Bericht über die FSR Arbeit,
6. Bericht über die Finanzsituation,
7. Wahl eines neuen FSR,
8. Wahl eines neuen Finanzteams,
9. Verschiedenes

(3) Eine außerordentliche VV kann auf schriftliches Verlangen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und eines Termins von mindestens 2% der Mitglieder der Fachschaft einberufen werden. Abweichend von Absatz 4 ist eine Frist von 5 Werktagen zwischen Einberufung und Durchführung ausreichend. Der FSR muss fachschaftsöffentlich über eine außerordentlich einberufene VV informieren.

§ 6 Verfahrensregeln auf der VV

(1) Die VV beginnt mit der Begrüßung der Anwesenden durch ein mit den Verfahrensregeln der VV vertrautes Mitglied der Fachschaft.

(2) Die VV wählt mit einfacher Mehrheit eine Sitzungsleitung und eine Person, die das Protokoll führt.

(3) Anschließend wird die vorläufige Tagesordnung vorgestellt. Über die Veränderung der Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Folgende Punkte sind auf jeder VV zu behandeln und können nicht gestrichen werden:

1. Begrüßung
2. Vorstellung der Tagesordnung
3. Wahl eines Protokollierenden
4. Wahl einer Sitzungsleitung
5. Verschiedenes

(3) Der mögliche Tagesordnungspunkt Satzungsänderung ist vor der Wahl des FSR zu behandeln.

(4) Eine ordentliche VV ist beschlussfähig, wenn sie gemäß den Bestimmungen dieser Satzung einberufen wurde. Eine außerordentliche VV ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Versammlung mindestens 5% ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird durch die Sitzungsleitung festgestellt und gilt bis zur Feststellung ihrer Beschlussunfähigkeit.

§ 7 Abstimmungen und Wahlen auf der VV

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat auf der VV sowohl Antrags- als auch aktives und passives Wahlrecht.

(2) Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt. Auf Verlangen mindestens einer Anwesenden Person sind diese geheim durchzuführen.

(3) Wahlen sind analog zu § 2 I Wahlordnung des Studierendenparlamentes grundsätzlich geheim. Durch Antrag und einstimmiger Annahme des Antrags können Wahlen durch Handzeichen erfolgen.

(3) Die Wahl zum FSR kann für jede KandidatIn einzeln erfolgen. Alternativ kann auch eine Blockwahl durchgeführt werden, wenn dies vorher mit einfacher Mehrheit der VV beschlossen wird.

§ 8 Protokoll der VV

(1) Von jeder Sitzung der VV wird ein genaues Protokoll angefertigt. Es enthält mindestens:

1. Beginn und Ende der VV,
2. den Namen von Sitzungsleitung und Protokollführung,
3. die endgültige Tagesordnung,
4. alle Anträge und Beschlüsse,
5. Wahlergebnisse zum FSR mit dem Namen der Kandidat:innen und Ergebnisse von Abwahlen.

(2) Das Protokoll wird von dem Protokollanten und der Sitzungsleitung unterzeichnet. Das Protokoll wird der FSVK und dem AStA gem. § 35 (5) der Satzung der Studierendenschaft zugeleitet.

Kapitel III. Fachschaftsrat (FSR)

§ 9 Aufgaben des Fachschaftsrats

(1) Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft gemäß §2 dieser Satzung wahr und führt die Geschäfte der Fachschaft. Er sorgt für Einhaltung der Beschlüsse der VV und der Bestimmungen der Satzung der Fachschaft Geographie.

§ 10 Zusammensetzung und Amtszeit des Fachschaftsrats

(1) Die Mitglieder des FSR (auch als Ratsmitglieder bezeichnet) werden auf einer VV für eine Amtszeit von maximal zwei Semestern gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Konstituierung eines neuen FSR bleiben die bisherigen Mitglieder geschäftsführend im Amt.

(2) Ein Ratsmitglied scheidet aus dem FSR aus

- a) durch Rücktritt,
- b) durch Exmatrikulation.

§ 11 Verantwortlichkeit und Beschlüsse

(1) Der FSR ist der VV verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der VV und an die Satzungsbestimmungen gebunden.

§ 12 Sitzungen des FSR

(1) Der FSR tagt grundsätzlich öffentlich, sofern nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht.

(2) Während der Vorlesungszeit finden Sitzungen des FSR mindestens alle zwei Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit mindestens alle sechs Wochen statt. Sie finden grundsätzlich in Präsenzform statt. Bei Bedarf kann der FSR digitale Sitzungen einberufen.

(3) Informationen zum Sitzungstermin und Sitzungsort, beziehungsweise die Zugangsdaten bei Digitalen FSR-Sitzungen, müssen jedem Fachschaftsmitglied spätestens 24 Stunden vor der Sitzung zugänglich sein.

(4) Mitglieder der Fachschaft können an Präsenz-Sitzungen über eine Audio- oder Videoschalteteilnehmen, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(5) Die konstituierende Sitzung des FSR hat spätestens am Tag nach der VV statt zu finden.

(6) Sitzungsleitung und Protokollführung sind bei Sitzungsbeginn durch die anwesenden zu bestimmen.

(7) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches

- a) den Ort und den Tag der Sitzung enthalten muss,
- b) die Namen der Sitzungsleitung, Protokollführung und der anwesenden Ausschussmitglieder enthalten muss,
- c) wichtige Diskussionspunkte und Argumente enthalten soll,
- d) gestellte Anträge und gefasste Beschlüsse enthalten muss.

(8) Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterschreiben.

(9) Auf Sitzungen des FSR haben Mitglieder der Fachschaft ein Rede- und Antragsrecht.

(10) Eine FSR-Sitzung ist Beschlussfähig, wenn mindestens 4 FSR-Mitglieder und mindestens 1/3 des FSR anwesend sind.

Kapitel IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Bestimmungen dieser Satzung können von der VV mit Zweidrittel Mehrheit der Anwesenden auf jeder ordentlichen VV geändert werden.

(2) Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn die VV mit Zweidrittelmehrheit eine neue Satzung auf einer VV verabschiedet. Änderungen sind entsprechend §32 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft dem Studierendenparlament beziehungsweise seinem Satzungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Inkrafttreten

Die zuletzt auf der Vollversammlung vom 09.01.2020 aktualisierte Satzung der Fachschaft Geographie wurde am 05. November 2021 durch diese Satzung ersetzt und ist seit diesem Tage gültig. Sie wurde durch eine 2/3-Mehrheit beschlossen und wird dem Satzungsausschuss des Studierendenparlaments zeitnah vorgelegt.